

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 154 (2016)

Artikel: Gerichtsalltag in einer ländlichen Gemeinde
Autor: Stadelmann, Nicole
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-813459>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerichtsalltag in einer ländlichen Gemeinde

Delinquenz und Strafpraxis im Thurgau am Beispiel Gottshaus in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Everyday Justice in a Rural District: Delinquency and the Practice of Punishment in Thurgau using the Example of the Gottshaus in the Second Half of the Eighteenth Century

The article sheds light on everyday court practices and delinquency in a lower court's jurisdiction in the Thurgau during the second half of the eighteenth century, taking as its basis the record of punishments from the Gottshaus between 1746 and 1798. Evaluation of the entries provides insight into the structure of delinquency. In addition to the quantitative analysis of the offenses, the article undertakes a qualitative evaluation of the delinquency of four groups within the population, which reveals that each group manifests a specific pattern of criminality. Craftsmen with no or few property holdings are in large part responsible for the most frequently punished offense, the theft of wood. Peasants are proportionally to blame for the largest number of offenses against collective rights and obligations, whereas office holders betray their obligations to authority especially often. In contrast, women are disproportionately involved in crimes of violence. For the most part, the St.-Pelagius collegiate chapter punished these offenses mildly; the tendency towards leniency grew stronger towards the end of the century. Parallel with this development, revenue from the punishments imposed by the court sank.

Im Jahr 1770 griff Johannes Scheiwiler im Anschluss an einen Bussengerichtstag den Stiftsbannwart Ruggli an, warf diesen zu Boden und verletzte ihn schwer. Zusätzlich beschimpfte er mehrere Angestellte des Obervogts. Daraufhin wurde Scheiwiler – neben einer Geldbusse – der Besuch der Wirtshäuser verboten. Zudem wurde er dazu angehalten, häufiger den Gottesdienst zu besuchen als bisher.

Nicht alle Zusammenkünfte zwischen der Gemeinde und Vertretern der Obrigkeit verliefen allerdings so konfrontativ. Das Gottshauser Bussengericht war nämlich fest im Lebensalltag der Gerichtsangehörigen verankert. Einmal jährlich waren alle Gottshauser verpflichtet, an diesem obrigkeitlichen Frevelgericht teilzunehmen. Die dabei bestrafte niedergerichtliche Delinquenz im Gottshaus ist seriell im Bussengerichtsprotokoll von 1746 bis 1798 erhalten. Es bildet die Grundlage der vorliegenden Untersuchung.

Als Einführung ins Thema werden die normativen Rahmenbedingungen des Niedergerichts Gottshaus kurz beleuchtet. Im Weiteren wird das im Zentrum stehende Bussenprotokoll sowohl quantitativ

als auch qualitativ ausgewertet. Anhand von gruppenspezifischen Zuordnungen der Delinquenten können Aussagen zu charakteristischen Delikten einzelner Bevölkerungsgruppen gemacht und diese in einen grösseren Bezugsrahmen gesetzt werden. Der letzte Teil des Artikels befasst sich mit der Strafpraxis und der ökonomischen Bedeutung des Niedergerichts für die Obrigkeit. Die Bussengerichte wurden nämlich gegen Ende des Jahrhunderts von einer moderaten Einnahmequelle zu einer tendenziell immer grösseren finanziellen Belastung für die Gerichtsherren.¹

Das Niedergericht Gottshaus

Die niedergerichtlichen Rechte in der gemeinen Herrschaft Thurgau lagen gegen Ende des Ancien Régime

1 Für Korrekturen und Hinweise danke ich Prof. Dr. Stefan Sonderegger und Dr. Dorothee Guggenheimer, Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, und MA Ursula Butz, Universität Luzern, sowie Dr. Ferenc Biedermann für seine Hilfe bei der Tabellengestaltung.

in vielen verschiedenen Händen. Neben den grossen Grund- und Gerichtsherren der hohen und niederen Gerichtsbarkeit – das Bistum Konstanz, die Abtei St. Gallen und die regierenden acht Orte der Eidgenossenschaft – hatten viele lokale geistliche und weltliche Herrschaften ihre niedergerichtlichen Rechte erhalten können. Das St.-Pelagius-Stift war eine davon. Die Chorherren von Bischofszell verwalteten ein kleines lokales Herrschaftsgebiet in den Pfarreien, die zum Kollaturbereich des Stifts gehörten. Zu diesem zählte auch das Niedergericht Gottshaus. Neben den Grund- und Personalrechten hatte das Stift im Gottshaus auch die niedere Gerichtsbarkeit inne, während die Appellation im altstiftischen Gebiet Bischofszell beim bischöflichen Hochgericht und nicht bei den zehn eidgenössischen Orten² lag. Stift und Stadt Bischofszell gehörten nämlich zur altstiftischen Herrschaft des Bistums Konstanz, einem Gebiet, in dem die Eidgenossen nicht ihre volle Landeshoheit ausüben konnten. Es zeichnete sich durch seinen privilegierten Status aus und unterstand nicht dem Gerichtsherrenvertrag von 1509.³ Jedoch gestand der Bischof 1509 die Blutsgerichtsbarkeit den Eidgenossen zu.⁴

Die Herrschaftsrechte des Gottshauser Niedergerichts wurden durch den Obervogt als Vertreter des Bischofs von Konstanz und durch das St.-Pelagius-Stift ausgeübt.⁵ Im Stift gab es das Amt des Gerichtsherren, welches von Chorherren des Stifts versehen wurde. Diese Gerichtsherren nahmen zusammen mit dem protokollführenden Stiftsamtmann an den Gerichtstagen teil. Der Stiftsamtmann war kein Geistlicher und erledigte die Verwaltungs- und Notariatsaufgaben der Institution.⁶ Neben den Bussengerichten fanden auch Gerichtssitzungen für Liegenschaftskäufe, Fertigungen und testamentarische Angelegenheiten statt. Diese sogenannten Maiengerichte sind in den Gerichtsprotokollen von Gottshaus überliefert und wurden vom gleichen Gremium beurteilt wie die Bussengerichte.⁷

Die rechtliche Grundlage des Bussengerichts im Gottshaus blieb bis zum Ende des Ancien Régime die Offnung von 1472.⁸ Neben der Festlegung der Kompetenzen sowie einem Normenkatalog wurde darin auch die Verteilung der Einnahmen aus dem Niedergericht geregelt. Die Erträge gingen zu je einem Drittel an den Propst als Vorsteher des Stifts, an das Stift St. Pelagii selbst und an den Bischof von Konstanz. Der Obervogt von Bischofszell als örtlicher Vertreter des Bischofs zog laut Offnung die Bussen ein. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheint aber der Stiftsamtmann selbst – nach der Abrechnung – den Gewinn den drei Parteien ausbezahlt respektive den fehlenden Betrag von den drei Seiten eingezogen zu haben.⁹

Noch 1794 bezogen sich die Chorherren auf die mehr als 300-jährige Offnung, um ihre niedergerichtlichen Rechte zu bekräftigen.¹⁰ Dies zeigt einerseits

-
- 2 Seit 1460 wurde die Landvogtei Thurgau von den sieben eidgenössischen, seit der Aufnahme Berns im Landfrieden von 1712 von den acht eidgenössischen Orten verwaltet. Die hohe Gerichtsbarkeit hingegen stand seit dem Schwanenkrieg von 1499 den zehn eidgenössischen Orten zu. Vgl. Stöckly 2008, S. 54–56.
 - 3 Stöckly 2008, S. 55.
 - 4 Hasenfratz 1908, S. 68 und S. 76. Für Informationen zu Appellationsmöglichkeiten auf der Stufe des Niedergerichts im Gottshaus vgl. den Artikel von Frederik Furrer im vorliegenden Band.
 - 5 Menolfi 2011, S. 128.
 - 6 Ebd., S. 26.
 - 7 StATG 7'30, 61/0–2, Gerichtsprotokollbuch des Gerichts im Gottshaus, 1643–1797.
 - 8 StATG 7'30, 24.SP/2a, Der Bischof von Konstanz gibt den im Gottshaus sitzenden Leuten des St.-Pelagius-Stifts Sitzungen zur Wahrung des Friedens und zur Regelung des Zusammenlebens, 7.9.1472.
 - 9 Dies kommt aus den Abrechnungsnotizen, die vom Stiftsamtmann vorgenommen wurden, zum Ausdruck. StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1746–1798.
 - 10 Ebd., 1794, S. 198 f.

die kontinuierliche Gültigkeit des Rechtsdokuments. Andererseits lässt sich daraus der Schluss ziehen, dass tatsächlich keine neue Offnung verfasst worden war.

Gerichtsversammlungen, Richter und Ammänner

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fand das gewöhnliche Bussengericht – das sogenannte *Ordinari*-Bussengericht – einmal jährlich statt. Die Termine dafür schwankten stark und wurden in der untersuchten Zeit zwischen Ende April und Anfang Oktober festgesetzt. Alle Untertanen und Bewohner des Gottshauser Gerichts waren verpflichtet, an diesem Gerichtstag teilzunehmen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen vor Gericht wurden sowohl Frauen als auch Männer mit einer Geldstrafe gebüßt.¹¹ Ab dem 17. Jahrhundert war der Gerichtsort jeweils identisch mit dem Herkunftsstadt des Ammanns vom Gottshaus.¹² In der untersuchten Zeit waren Reuti, Ruggishueb, Breite und Horb Versammlungsorte des Bussengerichts.

Neben dem gewöhnlichen gab es ausserordentliche Bussengerichte. Daneben fanden gerichtliche Verhandlungen auf Schloss Bischofszell statt. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde diese zusätzliche Rechtsprechung in Bischofszell immer häufiger, so dass die Protokolleinträge aus dem Schloss Bischofszell die Notizen von den ordentlichen Bussengerichten quantitativ übertreffen.

Das Niedergericht im Gottshaus wurde von zwölf Richtern, unter denen der Ammann den Vorsitz hatte, geleitet. Die Richter sowie der Ammann waren Untertanen des Stifts und stammten ab 1600 aus dem Gottshaus selbst. Sie wurden von den Chorherren gewählt.¹³ Die zwölf Richter, welche dem Bussengericht vorstanden, leiteten in gleicher Zusammensetzung auch die Maiengerichte. Zudem konnte ein sogenanntes halbes Gericht, bestehend aus sechs

Männern, zu aussergerichtlichen Beglaubigungen von Verkäufen oder Pfandangelegenheiten zusammenkommen.¹⁴

Nach dem Landfrieden von 1712 sollten die Richterstellen paritätisch mit je sechs katholischen und reformierten Richtern besetzt werden. Auch das Amt des Ammanns wurde doppelt vergeben.¹⁵ Allerdings wurden diese Bestimmungen erst einige Jahre später gänzlich umgesetzt.¹⁶

Der Ammann stand sowohl den Gerichten als auch der Gemeinde vor.¹⁷ Parallel zum Niedergericht Gottshaus existierte nämlich eine flächenmäßig praktisch deckungsgleiche Gemeinde Gottshaus. So war die Funktion des Ammanns eine doppelte: Einerseits vertrat er die Gemeinde vor der Obrigkeit, andererseits war er der Stellvertreter der Herrschaft innerhalb der Gemeinde und ein Beamter der Chorherren.¹⁸

Eine ähnliche Doppelfunktion besass auch die Gemeinde selbst. Als Gerichts- und Abgabeeinheit der Obrigkeit nahm sie durch diese Zentralisierung auch herrschaftliche Aufgaben wahr.¹⁹ So kontrollierte die Gemeinde beispielsweise den kommunalen Haushalt, setzte die Anbauordnung in der Landwirt-

11 Ebd., 1764, S. 64.

12 Menolfi 2011, S. 129–131.

13 Ebd., S. 130–132.

14 Ebd., S. 131.

15 Ebd., S. 131 f.

16 Vgl. StATG 7'30, 23.10/23–25, Akten zur Bestellung neuer Richterstellen nach Parität, 1715–1719. Für den Hinweis zur verspäteten Umsetzung danke ich Frederik Furrer.

17 Menolfi 2011, S. 131.

18 Brun, Katherine: *The Abbot and His Peasants. Territorial Formation in Salem from the Later Middle Ages to the Thirty Years War*, Stuttgart 2013 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 56), S. 230; Blickle, Peter: *Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch*, München 1981, S. 34; Robinson, Philip: *Lehenswesen und Lehensträger der Abtei St. Gallen im ausgehenden 15. Jahrhundert. Eine Untersuchung anhand der spätmittelalterlichen Lehenbücher*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Zürich 1989, S. 141 f.

19 Sablonier 1984, S. 733.

schaft fest und vergab genossenschaftliche Ämter, wie dasjenige des Hirten.²⁰ Der Gemeindevorstand setzte sich im Gottshaus aus den beiden Gerichtsrespektive Gemeindeammännern sowie zwei Gemeindevögten zusammen. Diese Behörde entstand im Verlauf des 17. Jahrhunderts und hatte vor allem flurpolizeiliche Aufgaben. Sie wurde von der Gemeinde und von der Obrigkeit für entsprechende Aufgaben eingesetzt.²¹

Spiegelbild der Alltagskriminalität: Das Bussenprotokoll aus dem Gottshaus

Das untersuchte Bussenprotokoll aus dem Gottshaus umfasst die Jahre von 1746 bis 1798. Es ist das einzige überlieferte Bussenprotokoll in dieser Form. Allerdings ist es nicht die früheste erhaltene schriftliche Überlieferung der Frevelgerichte im Gottshaus. Es existieren noch lose Bussenrödel aus den Jahren zwischen 1643 und 1744. Sie sind allerdings nicht mehr vollständig erhalten und wurden deshalb für die Untersuchung nicht berücksichtigt. In ihrer Anlage sind sie jedoch mit den Einträgen zu den einzelnen Gerichtsversammlungen mit dem Protokollband identisch. Deshalb lässt sich vermuten, dass das Bussenprotokoll erst nachträglich zu einem Buch gebunden wurde und zuvor ebenso aus den losen Rödeln bestanden hatte, wie wir sie aus den früheren Jahren überliefert haben.²²

Als Buch gebunden sind die Eintragungen zu den einzelnen Bussengerichten innerhalb des Protokolls immer gleich aufgebaut. Nach einem Titel mit Datum und Ort des jeweiligen Frevelgerichts werden die einzelnen Bussen aufgelistet. Diese Einträge bestehen aus dem Namen des Delinquenten, teilweise mit Berufsangabe, sowie der zu bezahlenden Busse. Meist sind auch die Delikte kurz notiert. Die ganze Anlage des Protokolls verdeutlicht, dass nicht die Verstöße, sondern die für die Obrigkeit wichtigeren Bus-

seneinnahmen im Zentrum der Schriftlichkeit standen. Mit Hilfe der Protokolle sollten am Schluss der Überschuss an die drei Bussenbezüger verteilt und für jeden nachvollziehbar aufgelistet werden.

Folglich notierte der Stiftsamtmann nach der Auflistung der Bussen in fast allen Jahren die Rechnung zum Gerichtstag. Dabei wurde die Bezahlung der Tavernen- und Hintersassengelder zu den Bussen-einnahmen dazugezählt. Die Ausgaben bestanden meist aus den Kosten für das anschliessende Mahl der Gerichtsherren und ihrer Beamten. Zusätzlich wurden verschiedene Zahlungen an Gemeindemitglieder für Löhne, Denunziationen und Aufträge geleistet. Der Bannwart beispielsweise wurde pro angezeigten Holzfrevel mit 3 Batzen belohnt.²³ Auch andere Meldungen aus der Gemeinde, wie beispielsweise ein entdeckter frühzeitiger Beischlaf, wurden von der Obrigkeit honoriert.²⁴ So war die Herrschaft für die Ahndung von Vergehen auf Denunzierungen angewiesen.²⁵ Auch die Wirts waren verpflichtet, ihnen bekannte Delikte der Obrigkeit anzugezeigen. Zudem mussten Löhne für diverse Aufträge ausbezahlt

20 Bickle 1981, wie Anm. 18, S. 32.

21 Menolfi 2011, S. 131–133.

22 Auch die Tatsache, dass im Bussenprotokoll die schriftliche Überlieferung des Frevelgerichts von 1754 fehlt, weist auf die erst nachträgliche Bindung der Protokolle zu einem Buch hin. Ansonsten sind alle Bussengerichte der Jahre von 1746 bis 1797 vorhanden.

23 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1746, S. 2.

24 Matthias Bleichenbacher erhielt auf *discretion* 15 Kreuzer für die Anzeige einer *beyschlaffsbuoss*. StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1793, S. 197.

25 Allerdings gab es beispielsweise in Graubünden Gemeinden, die sich im 16. Jahrhundert kollektiv weigerten, die Frevel ihrem Landvogt anzugeben. Hitz, Florian: Fürsten, Vögte und Gemeinden. Politische Kultur zwischen Habsburg und Graubünden im 15. bis 17. Jahrhundert, Baden 2012, S. 336–338.

Getanzt, gespielt und getrunken wurde in den Wirtshäusern der Ammänner (vgl. dazu S. 231), wo das gesellschaftliche Leben der Dorfgemeinde stattfand (Januarius Zick, Streit vor der Schenke, um 1755, Öl auf Leinwand).



werden. 1792 beispielsweise wurden der Ammann, der Stabhalter und der Gemeindevogt für die Besichtigung der schlechten Zäune und Gatter in und um Eberswil entschädigt. Die Situation vor Ort wurde besichtigt, da die Kuh des Stiftsbauern von Reuti wegen nachlässiger Zäunung und offener Gatter einen Fuss verloren hatte und deshalb geschlachtet werden musste. Am Bussengericht wurden daraufhin fünf Personen mit einer Kollektivstrafe von je einem Gulden für schlecht gemachte Zäune gebüsst.²⁶

Nach der Summierung aller Ausgaben wurde schliesslich der Gewinn oder der Verlust errechnet und durch drei geteilt.

Neben den normalen Bussengerichten gab es – wie bereits erwähnt – zusätzliche Verhandlungen auf Schloss Bischofszell. Diese wurden ausführlicher protokolliert. An den Verhandlungen nahm – neben dem Obervogt, einem Chorherrn und dem Stiftsamtmann – zusätzlich der Kustos des Stifts teil. Die Sitzungsmitschriften wurden vom Stiftsamtmann nachträglich ins Reine geschrieben und den normalen Bussenprotokollen in chronologischer Reihenfolge beigelegt.

26 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1792, S. 185 und S. 187.

Tabelle 1

Mit Bussen belegte Delikte im Niedergericht Gottshaus nach Deliktgruppe und -art, 1746 bis 1798

	Anzahl	Anteil, in %
Total Delikte	915	100
Eigentumsdelikte	372	41
Diebstahl	10	1
Holzfrevel	328	36
Jagdfrevel	8	1
Fisch- und Obstfrevel	8	1
Schäden	18	2
Gewaltdelikte	167	18
Physische Gewalt	91	10
Verbale Gewalt	11	1
Angriffe, Aufwürfe, Streitigkeiten	65	7
Delikte gegen die Obrigkeit	146	16
Freche Reden, Respektlosigkeit gegenüber der Obrigkeit	26	3
Ungehorsam gegenüber der Obrigkeit	80	9
Aufruhr, Tumult	25	3
Fernbleiben vor Gericht oder Gemeinde	15	2
Delikte gegen die Gemeinschaft	76	8
Unerlaubter Viehtrieb	19	2
Hag- und Zaunpflicht, Bannmarken bzw. diesbezügliche Streitigkeiten	23	3
Steg- und Wegunterhaltspflichten	23	3
Vernachlässigung von Pflichten und Verstöße gegen den Gemeindebesitz	11	1
Missachtung obrigkeitlicher Gebote bzw. des Rechts	70	8
Missachtung bzw. Übertretung obrigkeitlicher Gebote	26	3
Verbotener Unterschlupf, Beherbergung fremder Personen	17	2
Frevel und Fehler	2	0.2
Verbotenes Tanzen und Spielen	25	3
Wirtschaftsdelikte	27	3
Unerlaubtes Wirtschaften, verbotener Ausschank	12	1
Bussen wegen Steuern und Pfändungen	4	0.4
Unerlaubter Handel mit geraubtem Holz	11	1
Sexualitäts- und Sittlichkeitsdelikte	25	3
Frühzeitiger Beischlaf	22	2
Misshandlung, Vergehen im Bereich der Kindererziehung	3	0.3
Religionsdelikte	20	2
Verstoss gegen religiöse Gebote und Verordnungen	5	1
Sonntagsfrevel	3	0.3
Fluchen und Schwören	6	1
Leugnen und Lügen	6	1
Gefährdung des öffentlichen Friedens	12	1
Schlechtes, liederliches Benehmen	12	1

Quelle: StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1746–1798.

Delinquente Handwerker und Bauern: Gottshauser vor ihrem Niedergericht

Doch welche Normverstöße wurden im Gottshaus bestraft? Die serielle Schriftlichkeit des Bussenprotokolls erlaubt es, die darin enthaltene Delinquenz quantitativ auszuwerten. Da die Akten zum Zweck der Kontrolle der Busseneinnahmen angelegt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass ein Grossteil aller mit einer Strafe belegten Vergehen auch niedergeschrieben wurde. So erhalten wir ein relativ genaues Bild derjenigen Verstöße, die erstens als Delikt obrigkeitlich sanktioniert wurden und zweitens zur Anzeige gekommen waren.

Für eine zusätzliche qualitative Auswertung der Delinquenz im Gottshaus wurde eine Teilauswertung nach spezifischen Bevölkerungsgruppen vorgenommen. Zur Analyse dieser gruppenspezifischen Delinquenz wurden diejenigen Personen, die anhand zusätzlicher Deskriptoren einer Gruppe zugewiesen werden konnten, zusammengefasst. Dabei können in der Quelle selbst vier verschiedene Zuordnungen ausgemacht werden: Bauern, Handwerker²⁷, Amtsträger²⁸ und Frauen²⁹. Von den total 915 Vergehen konnten so 255 Delikte identifiziert und einer Gruppe zugeteilt werden.³⁰

Das Massendelikt Holzfrevel

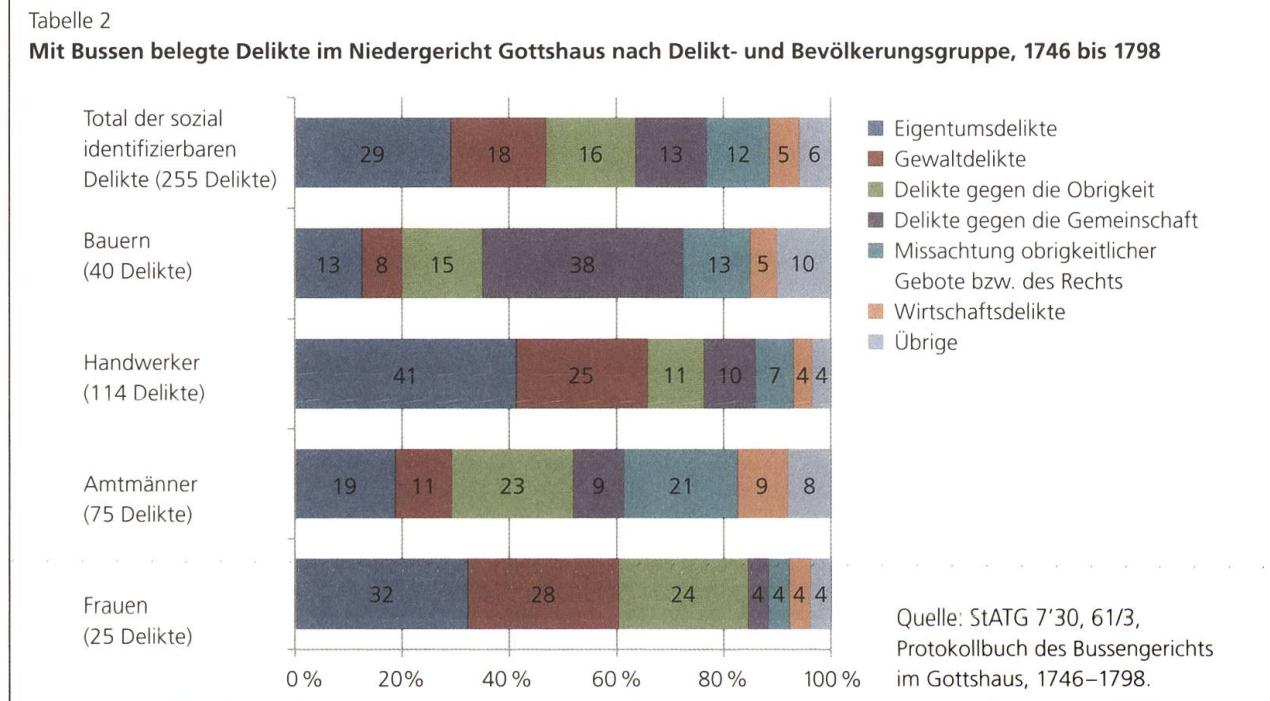
Die Eigentumsdelikte stehen mit insgesamt 41 Prozent quantitativ an der Spitze der gebüssten Vergehen. Dabei fallen insbesondere die Holzbussen ins Gewicht, die alleine gut 36 Prozent aller bestraften Delikte ausmachen. Hier läge der Prozentsatz in der Realität noch etwas höher, einerseits weil in beinahe allen Jahren Kollektivstrafen³¹ ausgesprochen wurden, andererseits weil teilweise nur das jährliche Gesamttotal aller Bussen für Holzfrevel notiert wurde. Zudem erliess das Stift die Holzbussen in einigen

Jahren, folglich wurden sie auch nicht aufgelistet. So mussten 1789 aufgrund des strengen Winters erstmals keine Holzbussen bezahlt werden.³² Auch 1794 wurden die Strafen wegen der grossen Bedürftigkeit der Holzfrevel und den *beträngt dissmahlichen zeit umbständ* erlassen.³³ Zwei Jahre später, 1796, verzichtete das St.-Pelagius-Stift angesichts der krisenhaften Zeit sogar auf alle Busseneinnahmen. Auch in Schönenberg, welches der Niedergerichtsbarkeit des

-
- 27 Bei den als Handwerkern identifizierten Personen handelte es sich wahrscheinlich vielfach um sowohl Gewerbe als auch Landwirtschaft betreibende Gottshauser. Die Nennung eines Berufs im Protokoll belegt aber mindestens ein von der handwerklichen Tätigkeit dominiertes Selbst- resp. Fremdbild.
 - 28 Zu den Amtsträgern wurden alle Gerichtsangehörigen gezählt, die ein obrigkeitliches Amt ausübten und mit diesem Amt im Protokoll genannt werden. Ämter, die auf eine wirtschaftliche Tätigkeit schliessen lassen, wie beispielsweise der Brottrager, wurden nicht miteingerechnet.
 - 29 Bei den Frauen handelt es sich um die einzige Gruppe, die vollständig erfasst werden kann. Sie sind also proportional stark untervertreten, weshalb mit den Resultaten der Auswertung mit Vorsicht umgegangen werden muss.
 - 30 Bei der quantitativen Auswertung (vgl. Tabelle 1) wurden diejenigen Delikte ausgewertet, die mit einer Strafe gebüßt wurden, d. h. die obrigkeitlich sanktioniert waren. Die seltenen privaten Streitigkeiten, schiedsgerichtlichen Einigungen und sonstigen Notizen ohne Hinweise auf eine Strafe wurden weggelassen. Einzelne Eintragungen wurden mehrfach gezählt, wenn eine Busse aufgrund mehrerer Vergehen ausgesprochen worden war. Auch wurden Delikte in der Statistik mehrfach gezählt, wenn mehrere Personen für ein Vergehen bestraft wurden und gemeinsam eine Busse bezahlen mussten.
 - 31 In beinahe allen Jahren wurden alle Lemisauer kollektiv für begangene Holzfrevel gebüsst. Ihre Namen wurden nicht einzeln aufgeführt, weshalb sie bei der Deliktauswertung auch nur einmal gezählt werden konnten. Vgl. z. B. StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1746, 1747, 1750, S. 2, S. 5 resp. S. 14.
 - 32 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1789, S. 172.
 - 33 Ebd., 1794, S. 196.

Tabelle 2

Mit Bussen belegte Delikte im Niedergericht Gottshaus nach Delikt- und Bevölkerungsgruppe, 1746 bis 1798



Bischofs von Konstanz unterstand, wurden im selben Jahr alle Geldstrafen erlassen.³⁴

Dabei klingt im Protokoll aus dem Gottshaus so etwas wie obrigkeitliche Resignation gegenüber den hartnäckigen Holzfreveln an: Die Holzfreveler, von denen etwelche ohnehin nicht überzeugt werden könnten, werden in obrigkeitlicher Gnade entlassen.³⁵ Diese herrschaftliche Resignation sowie die jährlich grosse Zahl von Holzfreveln lassen an ein vormodernes Massendelikt denken. Der Holzfrevel gehörte nämlich nicht nur im Gottshaus, sondern auch an anderen Orten zu den meist gebüssten Delikten vor den Niedergerichten. Dies zeigt ein Vergleich mit der Gerichtsherrschaft Altenklingen, wo der Holzfrevel zwischen 1772 und 1795 auch den grössten Teil der Bussen ausmachte.³⁶ Er kann als typisches Vergehen insbesondere der dörflichen Unterschicht betrachtet werden. Der zur kleinen Delinquenz zählende Holzfrevel entwickelte sich im ausgehenden 18. und frü-

hen 19. Jahrhundert angesichts verstärkter Eigentumsabgrenzungen und der Ökonomisierung der Waldwirtschaft zu einem Massendelikt.³⁷ Holzmannde und obrigkeitliche Vorschriften zur Nutzung des Waldes wurden häufig im 18. Jahrhundert neu erlassen.³⁸ Der Wald in siedlungsnahen Gebieten war dabei kein ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflä-

34 Der Bischof liess seine Rechte durch den Obervogt von Bischofszell verwalten. HLS 11, S. 187 f. (E. Trösch); StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1796, S. 204.

35 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1796, S. 204.

36 Steiner 2007, S. 153.

37 Von Hippel, Wolfgang: Armut, Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit, München 1995 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 34), S. 72; HLS 13, S. 166–173 (M. Irniger; A. Schuler).

38 Pfaffhauser 1983, S. 55 und 70.

che separat bestehendes Areal, sondern bildete zusammen mit Äckern, Wiesen und Weiden sowie Waldweiden eine zusammenhängende Kulturlandschaft.³⁹ Die landwirtschaftliche Forstnutzung war Teil eines ländlichen Wirtschaftssystems, das bis zur Industrialisierung in Mitteleuropa vorherrschend war.⁴⁰

Obwohl der Masse der Holzdiebstähle primär materielle Not zugrunde lag, konnte der Holzfrevel durch die Gesinnung der Delinquenten auch zu einem politischen Delikt werden, das eine Ablehnung herrschender Zustände ausdrückte.⁴¹ So bezeichnetet Dirk Blasius Holzfrevel als Form eines Sozialprotests der Unterschichten. Für ihn war der Holzdiebstahl – als zentrales Massendelikt im 19. Jahrhundert – mehr als ein Vergehen, welches nur aus der Not geboren wurde.⁴² Auch Paul Pfaffhauser spricht angesichts der Häufigkeit von Holzfreveln in Ittingen und Tobel nicht von der Armut als ausschlaggebendem Grund für die Tat, sondern vom Verständnis der Gemeindemitglieder, ein Anrecht auf die Nutzung von Holz aus den obrigkeitlichen Wäldern zu haben.⁴³

Auch bei den Chorherren in Bischofszell schwingt eine gewisse Resignation gegenüber den unverbesserlichen Holzfreveln mit. Sahen vielleicht einige Untertanen die Nutzung der obrigkeitlichen Wälder als ihr Recht an? Mit Sicherheit kann – auch aufgrund der Bussenerlasse nach strengen Wintern oder schlechten Zeiten – auf einen permanenten Holzmangel geschlossen werden. Die Knappheit der wichtigen Ressource führte dazu, dass Holzfrevel zu einer alltäglichen Tat wurde und in der Bevölkerung – im Gegensatz zur obrigkeitlichen Auffassung – eher nicht als Delinquenz eingestuft wurde. Ob aber dabei bewusst Rechte der Obrigkeit angezweifelt wurden, muss offen bleiben.

Holz im Gottshaus war also eine permanente Mangelware. Die Wälder waren übernutzt und wurden zusätzlich durch weidendes Vieh beschädigt. Dabei gehörten die zwei grössten Hölzer im Gotts-

haus, der Osterwald und der Bannwald in Reuti, dem Stift St. Pelagii. Der Name des letzteren Waldes weist möglicherweise auf den Bann, also auf einen mit Zäunen gegen Vieh geschützten, obrigkeitlichen Wald hin, der mindestens als Futterquelle für Tiere den Gemeindemitgliedern nicht zugänglich gewesen sein dürfte.⁴⁴ Das Stift stellte deshalb eigens einen Bannwart zur Überwachung seiner Hölzer an. Gefrevelt wurde vor allem in den stiftseigenen Wäldern, aber auch Private, Stadt und Spital Bischofszell sowie das Heiliggeistspital in St. Gallen zählten zu den Geschädigten.

Von Handwerkern, Holzmangel und obrigkeitlicher Forstwirtschaft

Die Handwerker waren diejenige Gruppe, die sich mit Abstand am meisten Holzfrevel zuschulden kommen liess. Von den 114 als Handwerker identifizierten Gottshausern wurden gut 42 Prozent wegen Eigentumsdelikten bestraft. Dabei waren 80 Prozent dieser Vergehen gegen das Eigentum Holzfrevel. Kann dieser hohe Anteil an Holzbussen mit einem Holzmangel

39 Sonderegger, Stefan: Das Liechtensteinische Urkundenbuch digital Teil II (1417–1510). Gut aufbereiteter «Rohstoff» für die Geschichtsforschung, in: *Jahrbuch Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* 113 (2014), S. 31–50, S. 41.

40 Hürlimann, Katja: Worum geht es in der Wald- und Forstgeschichte?, in: *Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen* 154 (2003), S. 322–327, S. 322.

41 Blasius, Dirk: Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert, Göttingen 1978, S. 55–57.

42 Ebd., S. 16.

43 Pfaffhauser 1983, S. 55–57.

44 Vgl. Sonderegger, Stefan: Wald – zentral für die ländliche und städtische Wirtschaft, in: Erhart, Peter (Hrsg.), Schatzkammer Stiftsarchiv St. Gallen. *Miscellanea Lorenz Hollenstein*, Dietikon 2009, S. 50–52.

des ländlichen Handwerks und Gewerbes erklärt werden? Für Gottshaus trifft dies wohl zu. Kein oder nur wenig Land besitzende Gemeindeglieder, die als Haupt- oder Zusatzerwerb ein Handwerk betrieben, mussten sich Holz, welches sie zum Kochen und Heizen, aber auch für ihre Arbeit und zur Herstellung von entsprechenden Werkzeugen benötigten, beschaffen. Das Landhandwerk kann meist zu den landarmen Schichten im dörflichen Alltag gezählt werden. Die Ausübung eines Handwerks bot gerade im 18. Jahrhundert angesichts des zunehmenden Bevölkerungsdrucks eine Möglichkeit, auch ohne Landbesitz ein Auskommen zu finden und eine Familie zu gründen. Dabei wurden handwerkliche Tätigkeiten oft auch in Kombination als Mischerwerb neben anderen Tätigkeiten ausgeübt. Das Landhandwerk und die landarmen Schichten wuchsen in Phasen von Bevölkerungszunahmen im 18. Jahrhundert stark an.⁴⁵ Dabei fanden wesentliche Veränderungen der Sozialstruktur auf dem Land statt: Die Gemeindefremden und Gemeindearmen wichen zunehmend auf proto-industrielle Erwerbsmöglichkeiten aus.⁴⁶ Dieses starke Wachstum der landlosen Schichten verschärfte den Kampf um knappe Ressourcen wie Holz auf der Landschaft wesentlich.⁴⁷ Dagegen waren Bauern, welche durch Landbesitz und -bewirtschaftung ihr Auskommen sichern konnten, spätestens im 18. Jahrhundert eine Minderheit im dörflichen Gefüge.⁴⁸ Eine vertieftere Untersuchung zum Holzmangel und -frevel müsste folglich eher bei den Landhandwerkern und Tagelöhnern als bei den Bauern angesetzt werden. Bauern konnten nämlich Baumbestände auf ihren Lehenshöfen nutzen.⁴⁹ Zudem waren die Stiftsbauern zum Holzbezug aus den Wäldern der Chorherren berechtigt. Sie erhielten durch den Bannwart jährlich zwischen 6 und 7 Klafter Holz, je nach Grösse des Hofs. So erscheint auch kein als Stiftsbauer bezeichneter Untertan unter den gebüsst Holzfreveln. Handwerker und Landlose waren im Gegensatz zu den Bauern auf den Kauf von Holz angewiesen und

mussten sich auf einem Markt mit dem Rohmaterial versorgen oder Waldbesitz kaufen. Waren die Ressourcen knapp und der Preis zu hoch, wichen sie in die Illegalität aus. Dies war, wie das Bussenprotokoll zeigt, wohl ein Dauerzustand. Der Vergleich mit der Gerichtsherrschaft Altenklingen unterstreicht diese These ebenfalls. Von den drei ausgewerteten Niedergerichten weist nur Märstetten einen ähnlich hohen Anteil an Holzfreveln auf – nämlich 44,7 Prozent – während Wigoltingen und Illhart mit knapp 21 respektive 15 Prozent deutlich weniger Holzbussen verzeichneten. Märstetten hatte im Vergleich zu den beiden anderen Niedergerichten einen deutlich höheren Anteil an Handwerkern innerhalb der Bevölkerung. Praktisch alle Bewohner Märstetts betrieben nämlich 1788 ein Handwerk.⁵⁰ Analog dazu waren die Holzfrevel in dieser von Hannes Steiner untersuchten Gemeinde mit Abstand am häufigsten.⁵¹ Dies führt zur These, dass Gottshaus stärker als bisher angenommen von Handwerkern geprägt war.⁵²

Das Stift reagierte in verschiedener Weise auf den permanenten Holzmangel seiner Untertanen. So war es den Gottshauser Gerichtsangehörigen jeweils montags und freitags erlaubt, in den Stiftswäldern am Boden liegendes Holz zu sammeln – jedoch mit

45 Von Hippel 1995 (wie Anm. 37), S. 67.

46 Schmidt, Heinrich Richard: Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der frühen Neuzeit, Stuttgart 1995 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 41), S. 40 f.

47 Von Hippel 1995 (wie Anm. 37), S. 16 f. und 82.

48 Ebd., S. 67 f. Auch im Gottshaus standen den Grossbauern eine Mehrheit an Kleinbauern, Kleinhandwerkern und Tagelöhnern gegenüber: Menolfi 2011, S. 201.

49 Vgl. beispielhaft die Vorladung der Bauern durch das Stift zur Verlesung der Holzordnung auf S. 229.

50 Steiner 2007, S. 151 und 157.

51 Ebd.

52 Ernest Menolfi schreibt, dass Grossbauern und Müller im Gottshaus in der Minderheit waren, geht jedoch nicht näher darauf ein: Menolfi 2011, S. 201.

dem Vorbehalt, am Wald keine Schäden anzurichten. Wer allerdings an anderen Tagen bei dieser Tätigkeit erwischt wurde, hatte eine Busse von 5 Pfund zu bezahlen.⁵³ Der Obrigkeit ging es um eine nachhaltige Forstwirtschaft. Eine multifunktionale Waldnutzung ist so erkennbar. Sowohl die Gottshauser Gerichtsangehörigen als auch die Obrigkeit nutzten den Wald, wobei beide Parteien unterschiedliche Interessen an der Ressourcenausschöpfung hatten. Streunutzung und Waldweiden laugten beispielsweise den Boden aus und führten zu geringerem Holzwachstum.⁵⁴

Weiter war es den Gottshausern untersagt, fremde Personen als Mieter – sogenannte Hausleute – ohne Bewilligung der Obrigkeit bei sich aufzunehmen. Grund dafür war insbesondere auch der Holzmangel. Viele Hausvorstände konnten nämlich das zusätzliche Holz, welches die Hausleute benötigten, selbst weder entbehren noch zusätzlich kaufen und schädigten deshalb die Wälder. Wer sich selbst und seine Mieter nicht mit genügend Holz versorgen könne, müsse diese deshalb aus der Gemeinde weisen.⁵⁵

Am 8. Januar 1790 lud die Herrschaft zudem alle Stiftsbauern vor, um ihnen die Holzordnung von 1778 vorzulesen und sie zu nachhaltigem Holzabbau anzuhalten. Die Wälder sollten so gut als möglich geschont und die Bäume auf den Stiftshöfen vermehrt werden.⁵⁶ Dies ist wiederum ein Hinweis darauf, dass den Bauern auf ihren Lehenshöfen Waldbestände zur Nutzung zugeteilt waren.

Zusätzlich unterschieden die Gerichtsherren bei ihren Strafen zwischen Personen, die selbst Hölzer besassen, und solchen ohne Waldbesitz. Anton Germann musste 1783 die sehr hohe Busse von 10 Gulden 30 Kreuzer bezahlen, weil er Holz im Wolfshag geschlagen hatte, obwohl er eigenen Wald besass.⁵⁷ Der Eintrag zeigt, dass die Chorherren kein Pardon bei Schädigung des Forstes durch begüterte Personen kannten und mit ärmeren Leuten nachsichtiger umgingen.⁵⁸ Um den Wald noch stärker zu schützen,

wurde ab 1768 mit dem Torfabbau begonnen.⁵⁹ So konnten alternative Energiequellen genutzt werden.

Delikte gegen die Obrigkeit

Als auffällig in der Gottshauser Niedergerichtsbarkeit kann sicherlich der hohe Prozentsatz an Vergehen gegen die Obrigkeit bezeichnet werden. Nach den Eigentums- und Gewaltdelikten folgen die aufgrund solcher Taten ausgestellten Bussen in ihrer Häufigkeit an dritter Stelle. Ganz besonders fällt dabei die hohe Zahl an den gegenüber der Obrigkeit mit *Ungehorsam* bezeichneten Vergehen ins Auge. Sie machen 8,6 Prozent aller Bussen und über 50 Prozent der Delikte gegen die Obrigkeit aus. In Altenklingen lag

-
- 53 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, undatiert [vermutlich zwischen 1765 und 1766], S. 72.
- 54 Sonnlechner, Christoph: Verwaltung von Natur. Ressourcenmanagement und das geschriebene Wort in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Grundherrschaften, in: Pohl, Walter; Herold, Paul (Hrsg.), Vom Nutzen des Schreibens. Soziales Gedächtnis, Herrschaft und Besitz im Mittelalter, Wien 2002 (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 5), S. 375–394, S. 376–378.
- 55 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, undatiert [vermutlich zwischen 1765 und 1766], S. 72.
- 56 StATG 7'30, 60/5, Protokollbuch des Stiftskapitels, 08.01.1790.
- 57 Zusätzlich zum Holzfrevel wurde er auch wegen Birnendiebstahls gebüßt. Für Obstdiebstahl oder -frevel wurde, wenn man die anderen Bussen für dieses Vergehen vergleicht, eine Geldstrafe zwischen 40 Kreuzern und 1 Gulden erhoben. Die hohe Busse ist deshalb wohl vor allem auf den Holzfrevel zu beziehen. StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1783, S. 142.
- 58 Dies zeigen u. a. die Bussenerlasse bei Holzfreveln aufgrund ihrer Bedürftigkeit in den Jahren 1789, 1794 und 1796: StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, S. 172, 196 und 204.
- 59 Menolfi 2011, S. 147.

ihr Anteil bei 3,8 Prozent, wobei insbesondere das Niedergericht Wigoltingen mit 6,2 Prozent in der Statistik zu Buche schlägt, während ihr Anteil in Märstetten (0,5 Prozent) und Illhart (1,9 Prozent) praktisch vernachlässigt werden kann.⁶⁰ Doch nicht nur Ungehorsam, sondern auch freche Reden und Respektlosigkeit gegenüber der Herrschaft, Aufruhr und Tu- mult wurden im Gottshauser Gericht häufig gebüsst.

Sowohl der hohe Prozentsatz der gesamten Delikt-kategorie als auch die grosse Anzahl an Bussen wegen Ungehorsams können allerdings vor allem auf ein Ereignis zurückgeführt werden: der Abhaltung einer Gemeindeversammlung ohne Einwilligung der Obrigkeit. Zur Bestrafung der Teilnehmer dieser verbotenen Gemeindeversammlung wurde am 18. August 1756 eigens ein ausserordentliches Bussengericht einberufen.⁶¹ Ein 'Grossteil' aller männlichen Gemeindemitglieder wurde dabei wegen Ungehorsams gebüsst. Hauptakteur an dieser Versammlung war der Hauptmann Diethelm Scheiwiler, Bauer von Horb und späterer Ammann. Er erhielt die höchste Busse von insgesamt 15 Gulden für die Einberufung der Gemeinde sowie für Unruhestiftung. Scheiwiler appellierte nach diesem Urteil an das Landvogteigericht. Weshalb er 1756 eine Gemeinde einberufen hatte, an der offenbar viele Gottshauser teilgenommen hatten, bleibt leider im Dunkeln.⁶²

Insgesamt wurden an diesem ausserordentlichen Bussengericht 79 Personen bestraft.⁶³ Die meisten mussten wegen *kleinerem Ungehorsam* 1 Gulden bezahlen – wahrscheinlich als Strafe für ihre Teilnahme. Vier Richter, welche wohl ebenfalls an der Gemeindeversammlung teilgenommen hatten, wurden zusätzlich aufgrund schlechten Exempels mit höheren Beträgen gebüsst. Die Gemeinde von Gottshaus tritt in dieser Situation als politischer Aktionsverband auf.⁶⁴ Trotz der Weitläufigkeit des Gemeindegebiets waren eine kollektive Organisationsstruktur und ein gewisses Autonomiestreben offenbar vorhanden.

Die Gottshauser gerieten immer wieder in Konflikt mit ihrer Obrigkeit und mussten teilweise mit hohen Bussen für ihre Auflehnung bezahlen. 1791 wurde Johann Baumann, Uhrmacher in Stocken, mit 8 Gulden wegen seiner frechen und unverschämten Reden gegen die Stiftszehtensteuer zu Eberswil gebüsst.⁶⁵ Auch Johann Schwager, Bauer in Alten, wurde infolge frecher Reden gebüsst – aus Gnade allerdings nur mit 30 Kreuzern. Er hatte *hin und wider wegen der neuwen verordnung des einzugs der frömbden weiber halber gewettet*.⁶⁶ Noch rund zehn Jahre später gab Benedikt Dudli [Tudle] lieber sein Bürgerrecht auf, als die Gebühr von 5 Gulden für die Heirat mit einer auswärtigen Frau zu bezahlen – und dies, obwohl er das von der Obrigkeit geforderte minimale Vermögen ortsfremder Ehefrauen in der Höhe von 150 Gulden bereits nachgewiesen hatte. Er *erklärte sich lieber hintersäss zu werden, als die 5 fl [Gulden] zu bezahlen*.⁶⁷ Die obrigkeitlichen Erlass-e bezüglich der Eheschliessung mit auswärtigen Frauen scheinen immer noch nicht gänzlich akzeptiert gewesen zu sein.

60 Steiner 2007, S. 153.

61 Ein Blick in die Stiftsprotokolle bringt keine zusätzlichen Erkenntnisse auf die Vorfälle rund um die unrechtmässige Gemeindeversammlung und die Unruhestiftungen durch Scheiwiler. StATG 7'30, 60/4, Protokollbuch des Stiftskapitels, 1747–1762.

62 Es wurden nur Bussen wegen Ungehorsams verteilt, siehe StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1756, S. 37–42.

63 Vgl. Sablonier 1984, S. 737.

64 1796 scheint die Unzufriedenheit Baumanns bezüglich der Zehnten noch nicht abgeklungen gewesen zu sein. In einer Urkunde von 1796 werden nämlich Zehntstreitigkeiten mit dem Stift zu Ungunsten Baumanns entschieden. Laut dem Urteil verbleibt das St.-Pelagius-Stift bei seinen althergebrachten Rechten und Zinsen. StATG 7'30, 7.JB/3e, 08.03.1796.

65 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1775, S. 108.

66 Ebd., 1785, S. 156.

Zwischen Obrigkeit und Gemeinde stehende Amtsträger

Sowohl bei den Delikten gegen die Obrigkeit als auch bei der Missachtung von obrigkeitlichen Geboten sind die Inhaber eines Amtes überproportional vertreten. Häufiger als andere Gruppen wurden die Amtsträger wegen verbotenen Tanzenlassens, unerlaubten oder zu langen Führern einer Wirtschaft, unanständiger Aufführung und Missachtung obrigkeitlicher Befehle gebüsst. In diesen Bussen spiegelt sich die soziale Rolle der Ammänner und Richter. In ihren Häusern wurde getanzt und gespielt. Hier fand das gesellschaftliche Leben statt. Ihre Häuser wurden auch als Wirtshäuser und Tavernen genutzt, denn mit dem Ammannamt ging meist das Recht, eine Wirtschaft zu führen, einher.⁶⁷ Hier sass man bis spät in die Nacht zusammen, hier fanden Auseinandersetzungen und Schlägereien, aber auch gesellige Abende des Kennenlernens statt. 1784 hatte beispielsweise Susanna Baumann, die Tochter des Uhrmachers, an einem solchen Anlass mit dem jungen Jörg Joachim Ziegler getanzt. Gemeinsam mussten sie eine Busse von 2 Gulden 40 Kreuzer bezahlen.⁶⁸

Die Ammänner entstammten meist der ländlichen Oberschicht im Gottshaus. Neben Loyalität und einem guten Leumund mussten sie über genügend grosse Räumlichkeiten für die Durchführung der Gerichtssitzung sowie die darauffolgende Bewirtung der Obrigkeit verfügen. Um nach der Wahl das Sessigeld an jeden Chorherren entrichten und die Auslagen des Rechnungsjahres selber vorschieszen zu können, war ein gewisser Wohlstand für die Ausübung dieses Amtes unerlässlich.⁶⁹

Der Ammann Joseph Epper aus Rugglischueb war ein häufiger Bussenzahler. 1758 bezahlte er die Busse von 4 Gulden, weil er vier Mal unerlaubt hatte tanzen lassen. Auch 1775 wurde wieder in seinem Haus getanzt. Epper führte eine Wirtschaft – dies ist aus seiner Bezahlung der Tavernen- und Weinschenken-

gelder ersichtlich. Seine schwierige Mittlerrolle als Fürsprecher der Gemeinde und Amtsperson der Obrigkeit zeigte sich 1763 dezidiert. Er liess überall verlauten, dass er zur Gemeinde und nicht zur Obrigkeit halten wolle, wenn etwas an den Versammlungen nicht rechtens verlaufe, und wurde dafür mit 4 Gulden gebüsst.⁷⁰ Die Gemeinde kämpfte offenbar gegen obrigkeitliche Einflussnahme und für ihre Rechte an den Gemeindeversammlungen.

Die Gemeindeautonomie hatte wohl noch weiter zugenommen, denn 1789 verlangten die Schirm- und Gerichtsherren Zutritt und Mitspracherechte an den Gemeindeversammlungen. Der herrschaftliche Wunsch wurde am 30. Juni 1789 mit der *einmütigen* Zustimmung der ganzen Gemeinde erfüllt. Jedoch gelangte die Obrigkeit nicht so mühelos zu diesen Privilegien, wie der Protokolleintrag der Chorherren vermuten lässt. Ausgerechnet ein Amtsträger, der Ammann Joseph Weber, weigerte sich, dem Begehr der Herrschaft stattzugeben. Er musste sich zweimal auf Schloss Bischofszell verantworten, weil er sich gegen diese Rechte der Obrigkeit ausgesprochen hatte.⁷¹ Auch ein Jahr später waren noch nicht alle mit diesem Mitspracherecht der Obrigkeit einverstanden. 1790 monierte Johann Ruggli, Bäcker aus Wilen, den Beisitz der Gerichtsherren an der Gemeinde,

67 Menolfi 2011, S. 132.

68 StatG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1784, S. 145.

69 Menolfi 2011, S. 131 f.

70 StatG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1763, S. 62.

71 1788 wurde Weber wegen seiner weitschweifigen Reden verwarnt, am 30.6.1789 hatte er wieder gegen die Rechte der Schirm- und Gerichtsherren gesprochen. Indirekt verweist das Protokoll auf den Grund von Webers Auflehnung: Am 30.6.1789 erhielten die Chorherren den Zutritt und ein Mitspracherecht an den Gemeindeversammlungen: StatG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 2.2.1788, S. 169; 3.9.1789, S. 174 und 26.10.1789, S. 175.

leugnete dies jedoch später. Er wurde dennoch mit 6 Gulden gebüsst.⁷² Das erlangte Mitspracherecht und der Zutritt zu den Gemeindeversammlungen könnten obrigkeitliche Reaktionen auf die vielen Fälle von Ungehorsam und ein Hinweis auf eine zunehmende Gemeindeautonomie im Gottshaus sein.⁷³

Delikte gegen die Gemeinschaft

Unter den Delikten gegen die Gemeinschaft sind die landwirtschaftlichen Vergehen zusammengefasst, die gegen Gebote und Verbote der Gemeinde verstossen. Darunter fallen die Vernachlässigungen von Zaun- und Wegpflichten. Wurden diese Pflichten von einzelnen Mitgliedern nicht wahrgenommen, konnte die Gemeinschaft in ihren kollektiven Rechten und Besitzungen geschädigt werden. So konnten 1778 beispielsweise wegen schlecht unterhaltener Zäune fünf Stück Vieh auf die Äcker gelangen und dort Schaden anrichten.⁷⁴ Auch wurden durch schlechte Wege Personen auf ihren Reisen unnötig aufgehalten. Dieses Problem hatte Bernhard Zeller, als er 1761 mit dem Kreuz nach St. Pelagiberg pilgerte. Die für die schwer passierbaren Wege Verantwortlichen wurden gebüsst.⁷⁵ Durch klare Rechtsverhältnisse, hergestellt durch die Offnung von 1472, konnten die Interessen der Dorfbewohner im Bereich der Kollektivnutzung gewahrt und Übertretungen geahndet werden. Insbesondere galt der Schutz auch der Übernutzung von kollektiv bewirtschaftetem Land.⁷⁶ Insgesamt stehen die Delikte gegen die Gemeinschaft quantitativ mit 8,3 Prozent an vierter Stelle. Ein Vergleich wiederum mit der Niedergerichtsbarkeit in Altenklingen (rund 45 %) lässt diesen Prozentsatz als eher gering erscheinen.⁷⁷ Dieser Unterschied bestärkt wiederum die These einer relativ grossen Zahl an landarmen Handwerkern im Gottshaus. Holzfrevel und nicht landwirtschaftliche Delikte waren an den Bussengerichten dominierend. Zusätzlich kann der Umstand auch mit

der Weitläufigkeit sowie der zerstreuten und sehr losen Besiedlung des Gottshauser Gebiets erklärt werden. Die Bewohner arbeiteten im landwirtschaftlichen Bereich viel stärker in den kleinen Weilern als mit der gesamten Gemeinde zusammen.⁷⁸ Probleme wurden vielleicht vermehrt selbst vor Ort gelöst als vor Gericht ausgetragen.

Viehtrieb, Zäune und gemeinsame Zelgen: delinquierende Bauern vor dem Niedergericht

Nicht überraschend stehen Delikte gegen die Gemeinschaft bei den vor Gericht gebüssten Bauern im Vordergrund. Gut 38 Prozent aller gebüssten Bauern übertraten in der einen oder anderen Weise die kollektiven Gebote der Gemeinschaft. Die Gruppe der Bauern wurde am häufigsten wegen verbotenen Viehtratts⁷⁹, schlecht unterhaltener Wege und Stege oder auch wegen unerlaubten Abführrens von Erde oder nicht gemachter Trattbannmarken gebüsst.

72 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1790, S. 176.

73 Menolfi 2011, S. 128. Auch die vielen Delikte gegen die Obrigkeit und die sich wandelnde Bussenpraxis des Stifts in ihrem Niedergericht (vgl. den letzten Teil des Aufsatzes) könnten Hinweise auf eine Erstarkung der Gemeinde sein.

74 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1778, S. 121.

75 Ebd., 1761, S. 58.

76 Sondergger, Stefan: Gossauer (Land-)Wirtschaft vor 500 Jahren, in: Oberberger Blätter 2008/2009, S. 109–122, S. 113 f.

77 Auf diesen Prozentsatz für Altenklingen kommt man, wenn die von Hannes Steiner in Einzelkategorien unterteilten Vergehen gegen die Gemeinschaft zusammengezählt werden. Vgl. Steiner 2007, S. 153.

78 Menolfi 2011, S. 133.

79 Viehtratt war das Recht, Vieh nach der Getreide- oder Grasernte auf fremde Güter zur Weide zu treiben. HLS 12, S. 460 (A. Dubler).

Neben den Bemühungen um den Schutz der kollektiven Rechte verweisen diese bäuerlichen Delikte in einigen Fällen auch auf die komplizierten herrschaftlichen Verhältnisse im Thurgau des Ancien Régime. So war Johann Schwager als Bauer in Alten der niedergerichtlichen Jurisdiktion des St.-Pelagius-Stifts unterworfen. Er musste sich denn auch zweimal wegen schlecht oder gar nicht unterhaltener Zäune verantworten.⁸⁰ Fünf Stück Horber Vieh wurden wegen seiner vernachlässigten Hagpflichten 1777 in das Amt Leutswil getrieben. Doch Schwager verteidigte sich in diesem Fall und meinte, dies sei auf Befehl seines Lehnsherrn geschehen.⁸¹ Johann Schwager war also Gerichtsangehöriger aus dem Gottshaus und bewirtschaftete gleichzeitig Land eines fremden Lehnsherrn. Er besass nämlich nicht nur Güter in Alten, sondern auch jenseits der Sitter,⁸² welche die Grenze zur Niedergerichtsherrschaft Blidegg bildete. Am anderen Ufer des Flusses herrschten die Freiherren von Thurn-Valsassina über die niedergerichtlichen Rechte.⁸³ Es scheint, als ob diese Adligen auch im Gebiet von Gottshaus Lehnsherrschaft inne hatten oder der Bauer Johann Schwager auch jenseits der Sitter, im Gebiet Blidegg, zusätzlich Äcker für einen anderen Lehnsherrn bewirtschaftete. Grundsätzlich zeigt das Beispiel, dass die Einhaltung von Pflichten seitens der Bauern nicht nur Konflikte innerhalb der bäuerlichen Gemeinschaft, sondern auch zwischen verschiedenen Herrschaftsträgern verhindern sollte.

Frauen vor Gericht

Die wenigen delinquenden Frauen, die in das Bussengericht Eingang gefunden haben, waren gewalttätig, lehnten sich gegen ihre Obrigkeit auf oder begingen Eigentumsdelikte. Überproportional vertreten sind sie bei den Gewaltdelikten.⁸⁴ Auch Frauen nutzten verbale und physische Gewalt, um sich gegen ihr Umfeld durchzusetzen oder um auf

Konflikte zu reagieren.⁸⁵ Dabei folgten die Konfliktverläufe bei Frauen den Ehr- und Schlaghändeln zwischen Männern. Auf eine Phase erster Beleidigungen folgten stärkere Ehransprachen, bis der Konflikt schliesslich in physischer Gewalt endete.⁸⁶ Ursache waren Nutzungskonflikte und andere materielle Interessen sowie vor allem Verleumdungen und Beleidigungen. Die weibliche Ehre konnte dabei zum einen durch die Anzweiflung der sexuellen Integrität und zum anderen mit dem Vorwurf der Unredlichkeit oder der betrügerischen Absicht angegriffen werden. Mit Hilfe von verbaler und physischer Gewalt versuchte man, seine Ehre nach einer Beleidigung wiederherzustellen oder sich gegen Eigentumsdelikte zu wehren.

So hatte Anna Maria Allensbach 1775 die Frau von Thomas Iselin geschlagen und stark verletzt. Sie sollte mit der Geige⁸⁷ belangt werden, konnte die entehrende Strafe aber in eine Geldbusse in der Höhe von

-
- 80 STATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1778, S. 121; 1792, S. 185.
 81 Vgl. ebd., 1778, S. 120 f.
 82 STATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 19.10.1792, S. 189.
 83 HLS 2, S. 493 (G. Spuhler).
 84 Auch bei den Delikten gegen die Obrigkeit sind die Frauen proportional stark vertreten. Allerdings unterscheidet sich die weibliche Deliktstruktur in diesem Bereich von denjenigen der Männer. Während Männer insbesondere ungehorsam waren, wurden drei Frauen wegen Nichterscheinen an den Gerichtstagen, zwei wegen Aufruhrs, eine wegen frecher Reden im Verlauf einer Gerichtsverhandlung und nur eine wegen Ungehorsams gebüsst. StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1764, S. 64; 1769, S. 85; 1776, S. 113; 1792, S. 188.
 85 Vgl. Eibach, Joachim: *Böse Weiber und grobe Kerle. Delinquenz, Geschlecht und soziokulturelle Räume in der frühneuzeitlichen Stadt*, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hrsg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000 (Konflikte und Kultur 1), S. 669–688, S. 681 f.
 86 Töngi, Claudia: *Um Leib und Leben. Gewalt, Konflikt, Geschlecht im Uri des 19. Jahrhunderts*, Zürich 2004, S. 148.

4 Gulden umwandeln. Ein Streit zwischen drei Frauen führte sogar zu einer Verhandlung auf Schloss Bischofszell. Dort wurden die beiden Schwestern Anna Maria und Maria Anna Hettischweiler von Stocken wegen ihres Angriffs auf Katharina Judas gebüsst. Maria Anna verhielt sich zudem vor Gericht so uneinsichtig, dass sie zusätzlich bestraft wurde. Aus Gnade wurde sie anstelle einer Ehrenstrafe mit einer Geldbusse von total 9 Gulden 20 Kreuzer belegt. Diese sollte entweder bezahlt oder von ihrem Erbe abgezogen werden.⁸⁸

Obwohl Gerichte die Möglichkeit zur obrigkeitlichen Instandsetzung der Ehre anboten, wurde Gewalt im Alltag häufig als probates und schnelleres Mittel zur Wiederherstellung des Ansehens betrachtet und war gesellschaftlich akzeptiert.⁸⁹ Auch Frauen nutzten diese Handlungsweise, um im dörflichen Alltag ihr Eigentum und ihre Ehre zu verteidigen respektive Konflikte auszutragen. Allerdings kann die kleine Fallzahl an weiblichen Gewaltdelikten nicht als repräsentativ für die weibliche Konfliktkultur betrachtet werden. Dies dürfte auch daran liegen, dass Frauen ihre Auseinandersetzungen seltener vor Gericht brachten als Männer.

Obwohl Frauen nur spärlich in den Bussenprotokollen erscheinen, berichten einzelne Einträge vom weiblichen Alltag im Gottshaus. So erfahren wir von Konflikten, holzfrevelnden Schuhmacherinnen und Wirtinnen, die über die Nachtruhe hinaus weiter ausschenkten.⁹⁰ Frauen blieben unerlaubt der Gemeindeversammlung fern, raubten Holz in den obrigkeitlichen Wäldern und wurden wegen frühzeitigen Beischlafs und verbotenen Tanzens gebüsst.

Geld und Gnade: Die Strafpraxis des St.-Pelagius-Stifts

Die grosse Mehrheit der Strafen wurde mit Geldbussen beglichen. Sanktionen gegen Leib und Leben zu erlassen stand dagegen nicht in der Kompetenz des

Niedergerichts. Die Ehrenstrafen gaben der Obrigkeit jedoch ein anderes wirkungsvolles Instrument zur Hand, um die Untertanen vor der Gemeinschaft zu massregeln. Ehrenstrafen waren soziale Sanktionen⁹¹, deren Wirksamkeit sich durch den Ehrverlust des Delinquenten in der Öffentlichkeit auszeichnete. Sie sind seit dem 14. Jahrhundert sowohl in der Stadt als auch auf dem Land präsent, im Bereich der Hoch- wie auch der Niedergerichtsbarkeit.⁹² Allerdings machten die Gerichtsherren im Gottshaus von dieser Massnahme höchst selten Gebrauch.⁹³ Nur gerade zwei

87 Die Geige war ein hölzerner Kragen, der dem Delinquenten oder der Delinquentin um den Hals gelegt wurde. Schwerhoff, Gerd: Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hrsg.), Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitäts geschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1993, S. 158–188, S. 167.

88 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1792, S. 188.

89 Rummel, Walter: Verletzung von Körper, Ehre und Eigentum. Varianten im Umgang mit Gewalt in Dörfern des 17. Jahrhunderts, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hrsg.), Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitäts geschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1993, S. 86–114, S. 88.

90 So beispielsweise die Schuhmacherin Magdalena Weber aus Wilen, die wegen Holzfrevel gebüsst wurde oder auch die Witwe von Sebastian Bumann, die gemeinsam mit ihrem Schwiegersohn in Eberswil zehn Mal bis in den frühen Morgen gewirtschaftet hatte. Die Falkenwirtin wurde 1767 wegen ihres Aufruhrs und Ungehorsams gegenüber der Obrigkeit gebüsst. StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1756, S. 33; 1797, S. 206; 1769, S. 65.

91 Schwerhoff 1993, wie Anm. 87, S. 159.

92 Ebd., S. 160.

93 Die Frage nach der Häufigkeit der obrigkeitlich verordneten Ehrenstrafen ist in der Forschung ungeklärt. Im Bereich der Niedergerichtsbarkeit gibt es norddeutsche Beispiele für die seltene Anwendung der Ehrenstrafe. Umgekehrt ist in Süddeutschland eine eher häufigere Neigung zu Ehrenstrafen in der Forschung konstatiert worden. Es gibt regionale Unterschiede. Schwerhoff 1993 (wie Anm. 87), S. 172.

Mal ist eine Strafe mit der Geige belegt. Die Geigenstrafe beinhaltete eine Schandprozession, in welcher der Täter oder die Täterin der Öffentlichkeit vorgeführt wurde.⁹⁴ 1759 wurde Jakob Birenstihl wegen einem seiner unzähligen Holzfrevel und der Morddrohung gegen den Bannwart mit der Geige bestraft.⁹⁵ Wahrscheinlich handelte es sich bei diesem Delinquenten um den sogenannten *Brod Jacob*, der von 1746 bis 1750 regelmässig mit vergleichsweise hohen Holzbussen in der Höhe von 4 bis 7 Gulden belegt worden war.⁹⁶ Ob er aufgrund seiner hartnäckigen Wiederholungen, der Menge an Holz, die er entwendet hatte, der Drohung gegen den Bannwart oder aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit wegen Armut mit der Geige bestraft wurde, ist nicht festzustellen. Auch die Witwe von Franz Martin Dudli [Tudle] wurde 1766 wegen wiederholtem Holz- und Obstfrevel mit der Geige bestraft.⁹⁷ Eventuell kann die seltene Anwendung von Ehrenstrafen wie Geige oder Trülle mit einem Risiko für die Obrigkeit erklärt werden: Ehrenstrafen bedurften zwingend einer Öffentlichkeit. Dabei musste die Strafe in der Gemeinschaft akzeptiert sein, damit der Delinquent oder die Delinquentin an seiner respektive ihrer Ehre geschädigt werden konnte.⁹⁸ Wollte die Obrigkeit die Gefahrmeiden, selbst am Pranger zu stehen bzw. wollte sie Solidarität mit der durch eine Ehrenstrafe gebüssten Person verhindern? Gerade beim Massendelikt Holzfrevel kann diese Frage gestellt werden.

Abgesehen von diesen zwei Geigenstrafen wurden als eine Art soziale Sanktion Wirtshausverbote ausgesprochen. Unter einem solchen litt Anton Epper. Seine Strafe ist erstmals 1779 indirekt im Protokoll belegt. Sein Vetter, der Ammann Joseph Epper, wurde wegen der Nichtbefolgung obrigkeitlicher Befehle bestraft. Er hatte nämlich Anton Epper trotz Verbot bewirkt.⁹⁹ Anton Epper war den Chorherren für seinen lieblerlichen Lebenswandel bekannt. 1791 hatte er zudem seinen Nachbarn verbal und physisch angegriffen, nachdem dieser seiner Familie Zuflucht in seinem Haus

gewährt hatte, als Epper wütend und betrunknen nach Hause gekommen war. Die Obrigkeit urteilte denn auch, dass Epper seine Familie durch seine *verschwendische aufführung* und sein *händelssüchtige[s] wesen* an den Rand der Armut gebracht hatte. Alle obrigkeitlichen Strafen und Zusprüche hatten bislang nichts bewirkt. Die Chorherren schrieben deshalb an den Landvogt Johann Nikodem von Flüe nach Frauenfeld und empfahlen Epper für den Kriegsdienst oder gar das Gefängnis. Alter und Grösse des Delinquenten wurden gleich mitgeteilt: 48-jährig und 4 ½ Schuhe lang. Auch in Frauenfeld wurde eine höhere Strafe begrüsst. Dennoch wurde Epper kurz darauf in Gnade erlassen. Er hatte am Bussengericht im Juni 1791 seine Schuld reumütig bekannt, vor der Obrigkeit Abbitte geleistet und versprochen, seine Lebensweise zu verbessern. Die Bitte seiner Frau und Kinder sowie weiterer Verwandter und seine wirtschaftliche Not hatten die Begnadigung erwirkt.¹⁰⁰

Die Praxis des Gnadenbewährungs war kein Einzelfall. Die wenigen angedrohten Ehrenstrafen wurden nach einer Abbitte der Delinquenten und Delinquentinnen praktisch immer in eine Geldbusse umgewandelt oder ganz erlassen. So sollte Heinrich Dudli [Tudle] von Stocken wegen seiner wiederholten aufrührerischen Reden an den Gemeindeversammlungen zum Exempel vor die Kirchentür gewiesen und sein schlechter Lebenswandel durch den Pfarrer von der Kanzel herab

94 Schwerhoff 1993 (wie Anm. 87), S. 167.

95 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1759, S. 51.

96 Ebd., 1746, S. 2; 1747, S. 5; 1748, S. 7; 1749, S. 10; 1750, S. 14.

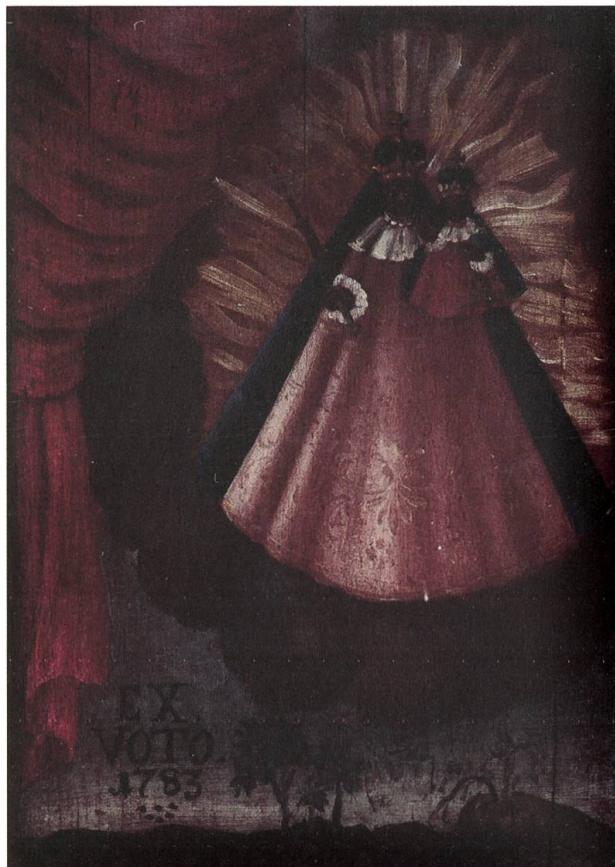
97 Ebd., 1766, S. 73.

98 Schwerhoff 1993 (wie Anm. 87), S. 173 f. und 177.

99 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1770, S. 116.

100 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1791, S. 180. Zur Drohung mit fremdem Kriegsdienst oder Gefängnis vgl. Steiner 2007, S. 158 f. Zur Praxis des Gnadenbittens vgl. Stadelmann 2015, S. 205 f.

Das Votivbild von 1783 aus der Kapelle von St. Pelagiberg weist wahrscheinlich auf eine schwierige Zeit mit Dürren und Ernteverlusten hin. Aufgrund solch schwieriger Zeiten erliess das Chorherrenstift seinen Untertanen in einigen Jahren die Geldbussen.



gerügt werden. Doch mit seiner Abbitte vor der Obrigkeit konnte er diese entehrende Strafe abwenden.¹⁰¹ Die Ablösung von Ehrenstrafen durch Geld oder demütige Fürbitte waren häufig Wege, um einer solchen Massregelung zu entkommen. Auch Straferlasse oder -milderungen durch die Obrigkeit waren ein Charakteristikum der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Justizpraxis. So konnte die Obrigkeit gleichzeitig ihre christliche Barmherzigkeit wie auch ihre Macht demonstrieren, über dem Gesetz zu stehen.¹⁰²

Die obrigkeitliche Praxis – insbesondere auf Schloss Bischofszell – erinnert ebenfalls zunehmend eher an ein Schiedsgericht als an eine strafende Instanz. Es scheint den Chorherren vor allem gegen Ende des Jahrhunderts mehr daran gelegen zu ha-

ben, Ruhe und Ordnung in ihrem Niedergericht wiederherzustellen, als delinquierende Männer und Frauen hart zu bestrafen. Nachbarn wurden wieder miteinander versöhnt, liederliche Personen sollten zu einem guten Lebenswandel hingeführt werden. Dies sollte mit obrigkeitlichem Druck und unter Androhung von Ehrenstrafen auf Schloss Bischofszell geschehen. Diese Einschätzung wird durch eine Aussage des Protokollführers unterstrichen. Der protokollierende Stiftsamtmann bezeichnete das Gericht auf Schloss Bischofszell anlässlich einer Schlägerei mit Holzbrett als *schirm- und gerichtsherrliche[s] forum in St. Pelagii Gottshaus*. Diese Charakterisierung zeigt das Selbstverständnis der Obrigkeit. Das richterliche Gremium auf Schloss Bischofszell betrachtete sich selbst als vermittelnde Institution. Das Gerichtsherrenforum konnte von den Gottshausern als streitschlichtende, vermittelnde Instanz, als ein Forum für ihre Fälle, angerufen werden. Die Tendenz, immer mehr Fälle auf Schloss Bischofszell zu schlichten sowie die partiellen und totalen Bussenerlasse wegen Armut oder schlechter Jahre zeigen diese immer stärker ausgleichende und vermittelnde Seite der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit. Gleichzeitig könnte diese obrigkeitliche Strafpraxis am Ende des dynamischen 18. Jahrhunderts auch als eine Vorbotin der französischen Revolution betrachtet werden und die Angst der Herrschaft vor dem Widerstand der Untertanen sowie vor einem Erstarken der Gemeindeautonomie widerspiegeln.¹⁰³ Delikte gegen die Obrigkeit, wie beispielsweise die langanhaltende Auflehnung Johann Baumanns gegen die Zehntrechte des Stiftes, weisen ebenfalls in diese Richtung.¹⁰⁴

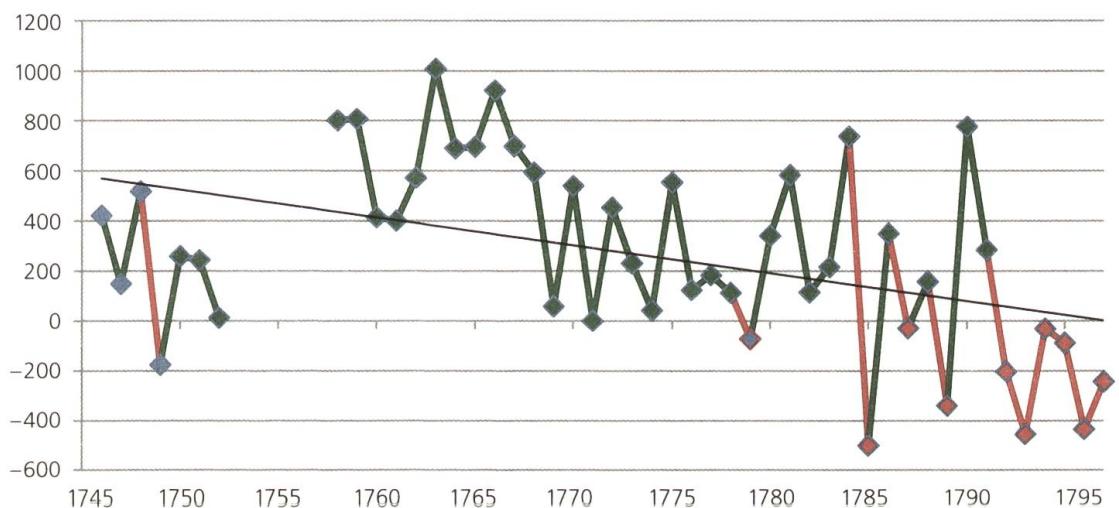
101 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1781, S. 136.

102 Schwerhoff 1993, wie Anm. 87, S. 174 f.

103 Diesen Hinweis verdanke ich André Salathé, Staatsarchivar des Kantons Thurgau.

104 Vgl. S. 230.

Tabelle 3

Einnahme- resp. Ausgabetotal pro Bussengericht und Partei, in Kreuzer

Quelle: StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1746–1798.

Auch die stetig schwindenden Busseneinnahmen aus dem Niedergericht Gottshaus reihen sich in diesen Wandel der Strafpraxis ein. Die auf der Hand liegende Annahme, die Chorherren hätten von den Busseneinnahmen aus ihrer Niedergerichtsherrschaft profitiert, muss nämlich insbesondere für das Ende des Jahrhunderts gänzlich revidiert werden. Nicht immer konnte das Stift einen Gewinn aus den jährlichen Bussengerichten ziehen. Von den 47 Gerichtssitzungen, bei denen anhand der Abrechnung nachvollzogen werden konnte, ob ein Gewinn oder ein Verlust für die Obrigkeit resultierte, zahlte jede der drei herrschaftlichen Parteien an 11 Gerichtsverhandlungen einen Betrag, um den Verlust zu decken. Am Bussengericht von 1771 hoben die Einnahmen die Ausgaben genau wieder auf. Wie zu Beginn erwähnt, wurden in den meist jährlich vorliegenden Schlussrechnungen die Busseneinnahmen, die Tavernengelder und die Hintersassengelder zusammen als Einnah-

men verrechnet und den Ausgaben, welche meist aus Löhnen und den Kosten für das anschliessende Mahl bestanden, gegenübergestellt. Hatten in den 1760er-Jahren die Einnahmen für das Stift, den Obervogt und den Propst aus je 11 bis 16 Gulden bestanden, so sanken sie ab 1785 immer stärker. Ab 1792 wurde an keinem Gericht mehr etwas eingenommen, im Gegen teil, 1796 hatten Obervogt, Propst und Stift je 7 Gulden zusätzlich zu bezahlen, um für die Kosten aus Löhnen und Mahlzeit aufzukommen.¹⁰⁵ Die Negativbilanz wäre noch wesentlich grösser, wenn der Protokollführer zu den Busseneinnahmen nicht auch noch die Erlöse aus den Tavernengeldern und die Abgaben der Hintersassen miteingerechnet hätte. Die Rechnungen zeigen zweierlei: Erstens waren Einnahmen

105 Eine Bemerkung weist auf die in diesem Jahr besonders teuren Lebensmittel hin: StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1796, S. 205.

aus den Niedergerichten ökonomisch betrachtet für die Obrigkeit – im Vergleich zu anderen Einnahmequellen – zu vernachlässigen. Zweitens zeigen die schwindenden Einnahmen wiederum, dass das Niedergericht Gottshaus immer mehr zu einer schlichttenden denn strafenden Instanz wurde.

Fazit

Anhand des Bussenprotokolls von 1746 bis 1798 konnte die niedergerichtliche Delinquenz der Gottshäuser in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts untersucht werden. Die Nutzung des Waldes durch die ländliche Bevölkerung erwies sich dabei als eines der immer wiederkehrenden Hauptthemen vor den Frevelgerichten. Die Verteilung der knappen Ressource Holz, die in praktisch allen Lebensbereichen benötigt wurde, führte zu Konflikten mit der Obrigkeit. Insbesondere Handwerker, Taglöhner und ländliche Unterschichten versorgten sich in den obrigkeitlichen Wäldern mit Holz. Stiftsbauern konnten teilweise wohl auf eigene, kleinere Baumbestände zurückgreifen und wurden zudem von den Chorherren mit Holz versorgt. Parallel zur Bestrafung der Holzfrevel versuchte die Obrigkeit der Holzknappheit entgegenzuwirken. Stiftsbauern wurden zu nachhaltigem Umgang mit dem Wald angehalten, Torf wurde als Alternative zu Brennholz abgebaut.

Die vielen Holzbussen und die Erkenntnis, dass vor allem als Handwerker charakterisierte Bewohner Holzfrevel begingen, lassen vermuten, dass im Gottshaus viele Menschen ihren Lebensunterhalt ganz oder mindestens teilweise durch handwerkliche Erwerbstätigkeit bestritten. Bauern, welche ausschliesslich von der Landwirtschaft lebten, zählten wahrscheinlich zur Minderheit im dörflichen Gefüge.

Ein hoher Prozentsatz an Delikten betrifft den Widerstand gegen die Obrigkeit. Dieser ist vor allem mit einem Ereignis zu begründen: der verbotenen

Gemeindeversammlung von 1756, anlässlich derer ein sehr grosser Teil der Gemeindemitglieder für ihre Teilnahme bestraft wurde. Amtsträger traten zudem sehr häufig in Konflikt mit der Obrigkeit, sei es wegen frecher Reden, schlechten Exempels für die Gemeinschaft oder Unruhestiftung. Die Struktur ihrer Delikte spiegelt ihre ambivalente Position wider; Personen wie Ammänner standen zwischen der Obrigkeit und der Gemeinde. Sie mussten sich in Härtefällen entscheiden, zu wem sie hielten.¹⁰⁶

Das St.-Pelagius-Stift bestrafte seine Untertanen grösstenteils milde. Ehrenstrafen wurden praktisch keine ausgesprochen, die Geldbussen reduzierten sich gegen Ende des Jahrhunderts zunehmend auf kleine Summen. Bussen wurden in schwierigen Jahren erlassen. Zudem hatten die delinquenten Männer und Frauen zusammen mit ihren Angehörigen die Möglichkeit, Abbitte zu leisten und so ihre Strafen zu mildern oder ganz zu umgehen. Dadurch schrumpften die obrigkeitlichen Einnahmen aus dem Bussen-gericht zunehmend und fielen Ende des Jahrhunderts ganz ins Minus. Das Stift, der Propst und der Obergvogt mussten Zahlungen leisten, um nach Berücksichtigung der zum Gericht gehörenden Ausgaben den Verlust auszugleichen.

Die herrschaftliche Aufgabe der Friedenswahrung stand im Zentrum der Bemühungen des Chorherrenstifts. Sie wurde gegen Ende des Jahrhunderts zunehmend durch die Verhandlungen auf Schloss Bischofszell wahrgenommen – und zwar als Gerichtsgerenforum. Vielleicht zeigt sich darin auch schon ein Einfluss der französischen Revolution im Thurgau.

106 Vgl. dazu S. 231 die bereits erwähnte Bemerkung des Ammanns Joseph Epper, der lieber zur Gemeinde als zur Obrigkeit halten wollte, falls es unrecht zu und her ginge.